

# **SCHRIFTENREIHE DER WITTGENSTEIN-GESELLSCHAFT**

Herausgeber / Board of editors

Elisabeth Leinfellner,  
Rudolf Haller, Adolf Hübner, Werner Leinfellner, Paul Weingartner

**VOLUME 15**

**BAND 15**

# **PHILOSOPHY OF LAW, POLITICS, AND SOCIETY**

PROCEEDINGS OF  
THE 12th INTERNATIONAL WITTGENSTEIN SYMPOSIUM

7th TO 14th AUGUST 1987  
KIRCHBERG AM WECHSEL (AUSTRIA)

SELECTED PAPERS

EDITORS

Ota Weinberger, Peter Koller, and Alfred Schramm

VIENNA 1988  
**HÖLDER-PICHLER-TEMPSKY**

# **PHILOSOPHIE DES RECHTS, DER POLITIK UND DER GESELLSCHAFT**

AKTEN DES  
12. INTERNATIONALEN WITTGENSTEIN SYMPOSIUMS

7. BIS 14. AUGUST 1987  
KIRCHBERG AM WECHSEL (ÖSTERREICH)

AUSGEWÄHLTE BEITRÄGE

HERAUSGEBER

Ota Weinberger, Peter Koller und Alfred Schramm

WIEN 1988  
**HÖLDER-PICHLER-TEMPSKY**

Wir danken dem österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Kulturabteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung für die finanzielle Unterstützung bei der Drucklegung dieses Werkes.

Distributors for  
Austria, Switzerland and the Federal Republic of Germany  
VERLAG HÖLDER-PICHLER-TEMPSKY  
A-1096 Wien, Postfach 127, Frankgasse 4

Distributors for the U.S.A. and Canada  
KLUWER ACADEMIC PUBLISHERS,  
101 Philip Drive, Norwell, MA 02061, U.S.A.

Distributors for all other countries  
KLUWER ACADEMIC PUBLISHERS GROUP  
P.O.Box 322, 3300 AH Dordrecht, Holland

Universitäts-  
Bibliothek  
München

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Philosophie des Rechts, der Politik und der Gesellschaft:**

Akten d. 12. Internat. Wittgenstein-Symposiums, 7.–14. August 1987, Kirchberg am Wechsel (Österreich); ausgew. Beitr. / Hrsg. Ota Weinberger ... – Wien: Hölder-Pichler-Tempsky, 1988.

(Schriftenreihe der Wittgenstein-Gesellschaft; Bd. 15)

Parallel.: Philosophy of law, politics and society. – In d. Vorlage auch: 12. Internat. Wittgenstein Symposium  
ISBN 3-209-00771-3

NE: Weinberger, Ota [Hrsg.]; Internationales Wittgenstein-Symposium <12, 1987, Kirchberg, Wechsel>; PT; Österreichische Ludwig-Wittgenstein-Gesellschaft: Schriftenreihe der Wittgenstein-Gesellschaft

ISBN 3-209-00771-3

All Rights Reserved

Copyright © 1988 by HÖLDER-PICHLER-TEMPSKY, Vienna

No part of the material protected by this copyright notice may be reproduced or utilized in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, recording or by any informational storage and retrieval system without written permission from the copyright owner.

Satz: Baroschrift, Wien  
Druck: Manz, Wien

# TABLE OF CONTENTS

## INHALTSVERZEICHNIS

P. KOLLER / A. SCHRAMM / O. WEINBERGER: Introduction . . . . .	11
--	----

### I. PHILOSOPHICAL FOUNDATIONS OF MORALS, LAW, AND POLITICS

### I. PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGEN DER MORAL, DES RECHTS UND DER POLITIK

#### 1. Basic Problems of Moral Theory and Social Philosophy

#### 1. Grundprobleme der Moraltheorie und Sozialphilosophie

A. GIBBARD: Normative Inquiry and its Evolution . . . . .	16
B. A. ACKERMAN: Warum Dialog? . . . . .	25
O. WEINBERGER: Moral – retrospektiv oder prospektiv? . . . . .	36
J. NIDA-RÜMELIN: Plädoyer für eine ‘kontraktualistische’ Philosophie der Politik . . . . .	51

#### 2. History of Ethics and Social Philosophy

#### 2. Zur Geschichte der Ethik und der Sozialphilosophie

A. E. BUCHANAN: Marx on History and Progress . . . . .	58
G. STREMMINGER: Adam Smiths Gerechtigkeitskonzeption . . . . .	67
R. STRANZINGER: Rechtstitel der amerikanischen Kolonisation . . . . .	77
U. GÄHDE: Changes in the Concept of Utility in Classical Utilitarianism . . . . .	82

#### 3. Conceptions of Political Philosophy

#### 3. Konzeptionen der politischen Philosophie

P. KOLLER: On the Meaning and Extent of Social Freedom . . . . .	86
T. FÖLDESI: Eine mögliche marxistische Gerechtigkeitskonzeption . . . . .	95
V. J. FERRARA: The Self-Limitation of National Sovereign Acts . . . . .	101
E. MOUTSOPOULOS: Art and Political Power . . . . .	107

**4. Problems of Practical Ethics and Legal Philosophy**  
**4. Probleme der praktischen Ethik und Rechtsphilosophie**

J. FEINBERG: The Paradox of Blackmail . . . . .	114
I. PRIMORATZ: Punishment as Language . . . . .	123
C. I. BARASH: The Insanity Defense: Legal Incoherence Equals Conceptual Confusion . . . . .	128
M. WREEN: Say it isn't Sole, Joel! . . . . .	135

**5. Institutional Prerequisites of Social Order**  
**5. Institutionelle Voraussetzungen sozialer Ordnung**

T. W. POGGE: Moral Incentives . . . . .	142
H. KLIEMT: Thomas Hobbes, David Hume und die Bedingungen der Möglichkeit eines Staates . . . . .	152
H. W. BOGER: Die Grenzen konstitutioneller Arrangements . . . . .	161

**II. PHILOSOPHICAL PROBLEMS OF THE SOCIAL SCIENCES**  
**II. PHILOSOPHISCHE PROBLEME DER SOZIALWISSENSCHAFTEN**

**1. Epistemological and Methodological Foundations of the Social Sciences**  
**1. Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialwissenschaften**

M. BUNGE: Analytische Sozialphilosophie und Philosophie der Sozial- wissenschaften: Der systemische Ansatz als eine Alternative zum Holismus und zum Individualismus . . . . .	166
G. DI BERNARDO: The Logico-hermeneutic Foundation of the Social Sciences . . .	176
K. ACHAM: Sinn und Rationalität in ihrer Beziehung zur verstehenden Soziologie .	181

**2. Foundations of Jurisprudence and Legal Science**  
**2. Über die Grundlagen von Jurisprudenz und Rechtswissenschaft**

R. WALTER: Die Reine Rechtslehre – Eine erkenntnistheoretische Fundierung der Wissenschaft vom positiven Recht . . . . .	194
E. PATTARO: On the Nature of Legal Science . . . . .	202
D. BUSSE: Normtextauslegung als Regelfeststellung? Zur Rolle von Wittgensteins Regelbegriff für die juristische Methodenlehre . . . . .	207
M. HERBERT: Zum Begriff der Lebensform in der Theorie der juristischen Argumentation . . . . .	211

**3. Power and Violence as Basic Concepts of the Social Sciences**  
**3. Macht und Gewalt als Grundbegriffe der Sozialwissenschaften**

N. GARVER: Violence and Social Order . . . . .	218
T. E. WARTENBERG: The Concept of Social Power . . . . .	224
W. BALZER: Auf der Suche nach 'der' Institutionentheorie . . . . .	231

**4. Various Problems in the Philosophy of the Social Sciences**  
**4. Vermischte Probleme der Philosophie der Sozialwissenschaften**

D. M. SAPIRE: The Relationship between Racism and Chomskian Rationalism . . .	236
E. D. PRINSLOO: The Context-Dependency of Rationality . . . . .	242
M. PRISCHING: Die Vielfalt des Spiels. Wittgenstein, Huizinga und die Politik . . .	246
R. NOLAN: On the Discourse Operator ‘Scientific Report’ . . . . .	250

**5. Wittgenstein and the Social Sciences**  
**5. Wittgenstein und die Sozialwissenschaften**

R. MATTESSICH: Wittgenstein and Archeological Evidence of Representation and Data Processing from 8000 B. C. to 3000 B. C. . . . .	254
A. STROLL: Wittgenstein and Folk Psychology . . . . .	264
G. LOCK: Conservatism and Radicalism in Social Theory and Philosophical Method . . . . .	271
P. C. L. TANG / N. BASAFA: Human Nature in Chinese Thought: A Wittgensteinian Treatment . . . . .	279

**III. PROBLEMS OF PHILOSOPHY AND WITGENSTEIN’S PHILOSOPHY**  
**III. PROBLEME DER PHILOSOPHIE UND DIE PHILOSOPHIE WITGENSTEINS**

**1. Problems of Ontology, Epistemology, and Logic**  
**1. Probleme der Ontologie, Erkenntnistheorie und Logik**

B. BLICH: “Natural Kinds” as a Kind of “Family Resemblance” . . . . .	284
R. M. CHISHOLM: What are Wittgenstein’s Remarks on Color about? . . . . .	290
B. A. C. SAUNDERS / J. v. BRAKEL: Are Colours Cultural Universals? . . . . .	296
A. J. GRAYBOSCH: First Beliefs . . . . .	300
H. BURKHARDT: Bochénskis Beitrag zur Logikgeschichte . . . . .	304

**2. Language, Perception, and the Private Language Argument**  
**2. Sprache, Wahrnehmung und das Privatsprachenargument**

I. KVART: Seeing that . . . . .	314
J. PETRIK: The Metaphysical Self and Solipsism in the <i>Tractatus</i> . . . . .	321
I. GOLDSTEIN: Is Wittgenstein’s Private Language Thesis Trivially False? . . . . .	324
J. v. HEERDEN: Private Language and Divided Consciousness . . . . .	328
W. LÜTTERFELDS: Die alternativlose Gegenwart meiner Wahrnehmungssprache . . . . .	332

**3. Wittgenstein’s Concept of a Rule and the Theory of Meaning**  
**3. Wittgensteins Regelkonzept und die Theorie der Bedeutung**

D. M. SUMMERFIELD: Wittgenstein on ‘Rules’ and Representation . . . . .	336
S. TEGHRARIAN: Rule-Scepticism and Wittgenstein’s Theory of Meaning . . . . .	342
P. GARAVASO: Wittgenstein’s Critique of Logical Objectivism . . . . .	346
J. TAKEO: Following a Rule in Making Inferences in Natural Language . . . . .	350
Y. NAKAYAMA: Wittgensteins Gebrauchstheorie der Bedeutung und die modelltheoretische Semantik . . . . .	354

#### 4. Wittgenstein on Science and Ethics

#### 4. Wittgenstein über Wissenschaft und Ethik

B. F. McGUINNESS: Wittgenstein and the Value of Science . . . . .	360
A. G. GARGANI: Ludwig Wittgenstein: Ethics and Philosophical Writing . . . . .	365
A. LUGG: Wittgenstein, Science and the Authority of the Community . . . . .	376

#### 5. Interpretations of Wittgenstein's Philosophy

#### 5. Zur Interpretation der Philosophie Wittgensteins

J. HINTIKKA: „Die Wende der Philosophie“: Wittgenstein's New Logic of 1928 . . .	380
M. V. WEDIN: Language and the Privacy of Objects in the <i>Tractatus</i> and <i>Philosophical Investigations</i> . . . . .	397
C.-A. SCHEIER: Zur Struktur von Wittgensteins Logisch-philosophischer Abhandlung . . . . .	410
K. LÜDEKING: Sraffa's Gesture . . . . .	413
L. G. LUTZ: „Beschreibung“ – Ein methodologisches Grundprinzip der Philosophischen Untersuchungen L. Wittgensteins . . . . .	417

Abbreviations of the Titles of Wittgenstein's Writings / Abkürzungen der Titel von Wittgensteins Schriften . . . . .	424
---	-----

List and Index of the Authors / Liste und Index der Autoren . . . . .	425
---	-----

**I. PHILOSOPHICAL FOUNDATIONS OF MORALS,  
LAW, AND POLITICS**

**I. PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGEN DER MORAL,  
DES RECHTS UND DER POLITIK**

**1. Basic Problems of Moral Theory and Social Philosophy**

**1. Grundprobleme der Moraltheorie und Sozialphilosophie**

# PLÄDOYER FÜR EINE ‚KONTRAKTUALISTISCHE‘ PHILOSOPHIE DER POLITIK

Julian Nida-Rümelin  
Universität München, BRD

## I.

Soweit Politikwissenschaft normativ ist, wird sie entsprechend der methodologischen Hauptströmung der Gegenwart der Ethik zugerechnet. Da es jedoch bei der Themenstellung dieses Papers nicht nur um Fragen einer normativen Theorie der Politik, sondern auch um die Methodik normativer politischer Untersuchungen und in Konsequenz um den Status des Politischen geht, handelt es sich um eine These zur Philosophie der Politik.

Der vertragstheoretische Ansatz in der politischen Philosophie hat eine altehrwürdige Tradition. Diese beginnt nicht, wie man aufgrund einer weitverbreiteten Charakterisierung als ‚bürgerlich‘, ‚neuzeitlich‘, ‚liberalistisch‘ meinen könnte, mit Thomas Hobbes,<sup>1</sup> sondern reicht zurück bis in die Antike.<sup>2</sup> In jüngster Zeit erlebt das Vertragsargument – nach einer Schwächeperiode im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – eine auffällige – und nicht unumstrittene<sup>3</sup> – Renaissance, die besonders dem Werk von John Rawls<sup>4</sup> zu verdanken ist.

Ohne auf konkrete Ausformungen des vertragstheoretischen Ansatzes einzugehen, möchte ich damit beginnen, verschiedene *Typen* von Vertragstheorien zu unterscheiden: Man kann Unterscheidungen vornehmen nach dem *Gegenstand des Vertrages* (1): Gesellschafts- (1.1.) oder Herrschaftsvertrag (1.2.); nach dem *Typ des Vertrages*: Urvertrag (2.1.) oder impliziter Vertrag (2.2.) oder hypothetischer Vertrag (2.3.); nach dem *normativen Status des Vertrages*: Verpflichtungsgrund (3.1.) oder Kriterium (3.2.) und nach dem *methodischen Status des Vertrages*: Vertrag als axiomatisches Element (4.1.) oder nicht (4.2.).

*Ad 1:* Die Charakterisierung des vertragstheoretischen Ansatzes als ‚bürgerlich‘ geht i. a. einher mit der Rubrizierung älterer Vertragstheorien als Konzeptionen des Herrschaftsvertrages und neuzeitlichen als solchen des Gesellschaftsvertrages. Der Herrschaftsvertrag setzt die Existenz einer bestimmten (hier einer ständisch gegliederten) Gesellschaft immer schon voraus und begründet das Rechtsverhältnis – man könnte auch weniger mißverständlich sagen das ‚normative Verhältnis‘ – Volk/Herrscher, während neuzeitliche Vertragstheorien als Konzeptionen des Gesellschaftsvertrages interpretiert werden, die die gesellschaftliche Ordnung selbst und dann als Bestandteil dessen u. U. auch die Herrschaftsordnung auf vertragliche Grundlage stellen. Tatsächlich ist allen neuzeitlichen Konzeptionen gemeinsam, daß der Vertragsschluß von gleichermaßen Freien und Gleichen vorgenommen wird.

*Ad 2:* Mit Ballestrem<sup>5</sup> lassen sich diese drei Typen so charakterisieren: „Eine politische Ordnung ist dann und nur dann legitim, wenn ihr alle, die unter dieser Ordnung leben, als Freie und Gleiche in einem Vertrag zugestimmt haben (Urvertrag: 2.1.) oder immer wieder zustimmen (impliziter Vertrag: 2.2.) oder im Prinzip zustimmen könnten (hypothetischer Vertrag: 2.3.)“. John Locke wäre ein Vertreter von 2.1. und 2.2.: der Urvertrag ist die einzig legitime Form der Staatsgründung, aber er muß immer wieder erneuert werden. Thomas Hobbes würde ich eher und Immanuel Kant eindeutig unter 2.3. subsumieren.<sup>6</sup>

*Ad 3:* Während die erste und die zweite Unterscheidung gängig sind, ist die dritte – Verpflichtungsgrund oder Kriterium – m. W. bisher nicht berücksichtigt worden und das ist Ursache sowohl untauglicher Rechtfertigungen, wie ungerechtfertigter Kritiken des vertragstheoretischen Ansatzes. Zur Illustration betrachten wir die Hume’sche Kritik.<sup>7</sup> Hume interpretiert die Vertragstheorien – er bezieht sich in erster Linie auf Locke und Hobbes – als

eine Theorie der Bürgerpflicht ('allegiance'): Die zu beantwortende Frage lautet: Warum sollte man den Gesetzen gehorchen? Er führt gegen eine vertragstheoretische Begründung der Bürgerpflicht zusammengefaßt im wesentlichen folgenden Argumente ins Feld:

1. Einen Urvertrag hat es nie gegeben
2. Selbst wenn es ihn gegeben hätte, würde er die heutigen Bürger nicht mehr verpflichten.
3. Aber auch die Vorstellung einer stillschweigenden Zustimmung allein dadurch, daß man an einer bestimmten Gesellschaft teilhat, ist eine unzulässige Übertragung der juristischen Konzeption ‚konkludenten‘ Handelns auf die politische Philosophie: Die große Mehrheit der Bürger hat i. a. gar nicht die Möglichkeit, ihre ‚stillschweigende Zustimmung‘ durch gesellschaftliche Kooperation zu beenden – es fehlt das Geld zum Auswandern und die Möglichkeit des politischen Widerstandes.
4. Verpflichtungen ergeben sich nicht notwendigerweise aus einem Konsens (wie die Vertragstheoretiker annehmen), sondern aus instinktiven Prägungen oder der Einsicht, welche Pflichten notwendig sind, um den Bestand und das Wohlergehen der Gesellschaft zu sichern.
5. Das Gemeininteresse legitimiert sowohl die Pflicht Versprechen zu halten, als auch die Bürgerpflichten: das eine kann nicht durch das andere begründet werden.
6. Vertragstheorien haben darüberhinaus eine falsche Auffassung von der Natur gesellschaftlicher Institutionen: Institutionen sind Ergebnis der sozialen Entwicklung, die niemand kontrollieren kann: nur solche menschlichen Gesellschaften konnten überleben, die bestimmte im Überlebenskampf nützliche Verhaltensmuster ausprägten. Diese Verhaltensmuster sind daher nicht Ergebnis rationaler Überlegung, sondern Konsequenz natürlicher Selektion.<sup>8</sup>

Diese Kritik ist durchwegs überzeugend, aber sie richtet sich ausschließlich gegen die Idee des Vertrages als Verpflichtungsgrund, sie trifft die *Kantische* Version des Vertragsargumentes nicht: Wenn der Vertrag bloßes Kriterium des Rechten, speziell Kriterium legitimer Institutionen und rechten staatlichen Handelns ist, stellt sich die Frage nicht, inwiefern der Vertrag verpflichtet.

Der Kantische Vertrag wird i. a. mit dem Typ 2.3. identifiziert. Wesentlich ist jedoch nicht der hypothetische Charakter, sondern sein normativer Status als Kriterium. Das ist es, was den Kantischen Vertrag von seinen klassischen neuzeitlichen Vorläufern unterscheidet.<sup>9</sup> Der Vertrag als Kriterium muß nicht hypothetisch sein. Auch der Vertragsschluß der Vorväter (2.1.) könnte logisch gesehen zum Kriterium erhoben werden, ohne daß damit der Vertragsschluß selbst die Nachkommen verpflichtete; ebenso könnte die stillschweigende Zustimmung (2.2.) Kriterium gerechter Institutionen sein, ohne daß die stillschweigende Zustimmung selbst verpflichtete – aber es ist Bürgerpflicht, gerechte Institutionen zu erhalten und im Einklang mit denjenigen Normen zu handeln, die mit gerechten Institutionen verknüpft sind.

*Ad 4:* Die vierte Unterscheidung dient in erster Linie dazu, die dritte – hier wesentliche – abzugrenzen. Schon Hume hatte den zirkulären Charakter normativer Vertragstheorien kritisiert. Auch Rawls ist vielfach vorgeworfen worden, er habe die ‚original position‘, in der es zum Vertragsschluß kommt, derart ausgestaltet, daß gerade die von ihm befürworteten Gerechtigkeitsprinzipien von den Vertragsparteien in der ‚original position‘ gewählt würden. Rawls hat jedoch diesen Vorwurf durch die methodische Maxime des ‚reflektiven Gleichgewichtes‘ entkräftet. Sie macht deutlich, daß der Vertrag bei Rawls keinen *axiomatischen Status*<sup>10</sup> hat. Er hätte einen axiomatischen Status, wenn er selbst in keiner Weise begründungsbedürftig und -fähig wäre und er allein, oder zusammen mit anderen axiomatischen Elementen, die normativen Aussagen der Theorie begründen würde. Beides ist nicht der Fall.

## II.

Eine *konsequentialistische* Theorie beurteilt den moralischen Wert einer Handlung, einer Regel, einer Institution, einer Tugend nach dem Wert ihrer Konsequenzen, bzw. dem Wert der Wahrscheinlichkeitsverteilung ihrer Konsequenzen. Eine konsequentialistische Theorie hat also offensichtlich zwei Bestandteile: 1. Eine Theorie des Wertes von Konsequenzen und 2. eine Theorie der moralischen Beurteilung als Erwartungswertmaximierung dieser Wertfunktion. Nicht jede konsequentialistische Theorie ist notwendigerweise utilitaristisch und nicht jede utilitaristische Theorie ist eudämonistisch oder hedonistisch. Wenn sich jedoch der Wert der Konsequenzen nach bestimmten Gerechtigkeitskriterien der Güterverteilung in einem sozialen Zustand bemißt, sollte man nicht mehr von einer utilitaristischen Theorie sprechen. Im Rahmen einer konsequentialistischen Theorie unterscheiden sich normative politische Theorie und Individualethik nur im Gegenstand von (2).<sup>11</sup>

Die 'common sense'-Moral setzt der konsequentialistischen Abwägung i. a. eine Spielart der 'Goldenen Regel' entgegen: „Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg auch keinem anderen zu“, oder „Würdest Du denn in seiner Situation wollen, daß er ...“. Da jederzeit Gegenbeispiele gefunden werden können, die zeigen, daß diese Kriterien wörtlich verstanden inadäquat sind, wird seit geraumer Zeit eine umfangreiche und verzweigte Diskussion um Universalisierungsprinzipien geführt.<sup>12</sup> Tatsächlich meine ich, daß dieses zentrale Element der common-sense-Moral auf die einzige tragfähige Alternative zum Konsequentialismus verweist, sie läßt sich jedoch nicht durch Universalisierungsprinzipien, sondern weit angemessener mithilfe des Vertragsargumentes rekonstruieren. Mit Scanlon nenne ich diese Alternative *Kontraktualismus*. Folgendes Ausschließungskriterium gibt eine grobe Charakterisierung:

Eine (Einzel-) Handlung h ist (unter den gegebenen Umständen) moralisch falsch, wenn es kein System von Verhaltensregeln gibt, das einer allgemeinen und freiwilligen Zustimmung wohlinformierter Personen fähig ist, welches h (unter den gegebenen Umständen) erlauben würde.<sup>13</sup>

Nun mag es zahlreiche logisch miteinander unverträgliche Systeme von Verhaltensregeln geben, die zustimmungsfähig in diesem Sinne sind. Das Kriterium scheint daher auf den ersten Blick zu schwach zu sein: Häufig gibt es zwar ein solches System, das h erlauben würde, aber dieses System ist nicht (konventionell in Lewis' Sinn<sup>14</sup>) etabliert und daher ist h dennoch moralisch unzulässig. Wenn man jedoch die konventionell etablierte Verhaltensregeln als Umstände der Handlung miteinbezieht, löst sich das Problem. Die Testfrage muß dann lauten: Angenommen S ist etabliert, gibt es dann ein System S', das unter dieser empirischen Bedingung zustimmungsfähig ist, welches h erlaubt?

Auch für einen so verstandenen Kontraktualismus unterscheidet sich normative politische Theorie und Individualethik nur im Gegenstand der Beurteilung (das kontraktualistische Kriterium ist dagegen für den gesamten Bereich der normativen Theorie gültig), während nach traditionellem philosophischem Verständnis das vertragstheoretische Argument die Grenze zur politischen Theorie markiert.

## III.

Welcher Vertrag ist das? Da es für den Anwendungsbereich der normativen politischen Theorie um Institutionen geht, scheint es sich eher um einen Gesellschaftsvertrag, als um einen Herrschaftsvertrag zu handeln – aber diese Alternative hat einen absurden Beigeschmack – denn weder die Gesellschaft noch eine Herrschaftsform *konstituiert* sich durch ein Kriterium. Es handelt sich weder um einen Urvertrag, noch um einen hypothetischen Vertrag. Von der Formulierung her ist es eindeutig ein *hypothetischer* Vertrag. Aber dieser Vertrag verpflichtet niemanden. Warum sollte jemand durch einen Vertrag verpflichtet werden, den er nicht geschlossen hat, sondern den er nur hätte schließen können? Der Vertrag hat

auch keinen axiomatischen Status, er bewährt sich erst in seinen Implikationen – er hat sicherlich keinen selbstevidenten Charakter. Der hier vorgeschlagene Kontraktualismus ist durch 2.3. & 3.2. & 4.2. charakterisiert. Und das scheint mir auch für den Vertrag Immanuel Kants zu gelten:

„Allein dieser Vertrag (*contractus originarius* oder *pactum sociale* genannt) ... ist keineswegs als ein Faktum vorauszusetzen nötig (ja als ein solcher gar nicht möglich) ... sondern es ist eine bloße Idee der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte praktische Realität hat: nämlich den Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen können, und jeden Untertan, sofern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammengestimmt habe. Denn das ist der Probestein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes“.<sup>15 16</sup>

---

#### ANMERKUNGEN

- <sup>1</sup> Dieses Mißverständnis hat eine Quelle in Thomas Hobbes' Auffassung, die – zunächst anonyme – Veröffentlichung seiner Schrift *Elementorum philosophiae, sectio tertia: De cive* 1642 (endgültige Fassung u. d. T. *De cive* 1647) sei die Geburtsstunde der politischen Wissenschaft.
- <sup>2</sup> Vgl. J. W. Gough, *The Social Contract: A Critical Study of its Development* (Oxford, 1967), sowie R. Müller/H. Klenner, *Gesellschaftsvertragstheorien von der Antike bis zur Gegenwart* (Berlin, 1985).
- <sup>3</sup> Vgl. z. B.: J. Gray, „Community and Ideology“, in *Democracy, Consensus and Social Contract*, hg. P. Birnbaum/J. Lively/G. Parry (London, 1978); H. Ottmann, „Politik und Vertrag. Eine Kritik der modernen Vertragstheorie“, *Zeitschrift für Politik*, Bd. 33 (1986); J. Nida-Rümelin, „Der Vertragsgedanke in der politischen Philosophie. Eine Entgegnung auf Ottmanns Kritik der modernen Vertragstheorie“, *Zeitschrift für Politik*, Bd. 34 (1987).
- <sup>4</sup> Rawls, J. *A Theory of Justice* (Oxford, 1972).
- <sup>5</sup> Ballestrem, K. G., „Vertragstheoretische Ansätze in der politischen Philosophie“, *Zeitschrift für Politik* 30 (1983) S. 4, Anmerkungen in Klammern von mir. Statt den impliziten Vertrag durch die Formulierung „immer wieder zustimmen“ zu charakterisieren, wäre es weniger mißverständlich von „Zustimmung signalisierendem Verhalten“ zu sprechen, denn der Akt der Zustimmung unterbleibt im Falle des impliziten Vertrages. Einen guten Überblick zu den unterschiedlichen vertragstheoretischen Ansätzen bietet P. Koller, „Theorien des Sozialkontraktes als Rechtfertigungsmodelle politischer Institutionen“, in *Gerechtigkeit, Diskurs oder Markt?*, hg. L. Kern/H.-P. Müller (Opladen, 1986).
- <sup>6</sup> Humes Einteilung war: der Vertrag kann sich aus expliziter oder aus stillschweigender („tacit“) Zustimmung ergeben, diese kann gegenwärtig („present“) oder vererbt („inherited“) sein. Theorien des Urvertrages gehen von einer expliziten und vererbten Zustimmung aus, solche des impliziten Vertrages von einer gegenwärtigen und stillschweigenden Zustimmung. Tatsächlich könnte natürlich auch der Urvertrag stillschweigend geschlossen worden sein und die immer wieder erneuerte Zustimmung explizit gegeben werden. Damit würde 2.1. und 2.2. weiter in je zwei Unterfälle differenziert werden. Vgl. D. Hume, „Of the Original Contract“, in: *Essays: Moral, Political and Literary* (Oxford, 1963).
- <sup>7</sup> Hume und Hegel sind die beiden klassischen Kronzeugen gegen den vertragstheoretischen Ansatz der politischen Philosophie. Im Gegensatz zu Hegel teilt jedoch Hume eine Reihe von Annahmen mit denjenigen der Vertragstheoretiker, was Gauthier auf die These zuspitzt, Hume sei im Grunde ein Vertragstheoretiker, vgl. D. Gauthier, „David Hume Contractarian“, *Phil. Rev.* Bd. 88 (1979), ähnlich C. Berry, „From Hume to Hegel: The Case of the Social Contract“, *J. Hist. of Ideas* Bd. 38 (1977). Soweit man Hume eine normative Theorie überhaupt zuschreiben kann (in erster Linie geht es ihm um die Zurückweisung von de jure-Positionen im Lichte von de facto-Argumenten) spricht vieles für diese Interpretation. Wenn man die annähernde Gleichheit der Menschen berücksichtige, müsse man zugeben, „that nothing but their own consent could at first associate them together and subject them to any authority. The people ... are the source of all power and jurisdiction ... all government is, at first, founded on a contract“ a. a. O., S. 454.
- <sup>8</sup> Bay, C. meint wohl zurecht, Hume habe eine ‚darwinistische‘ Theorie der sozialen Entwicklung vertreten – auch wenn die biologische Theorie von Darwin erst hundert Jahre später entwickelt wurde, vgl. *The Structure of Freedom* (Stanford, 1958).
- <sup>9</sup> Mit dieser Interpretation ist auch der Anspruch John Rawls', eine Kantische Konzeption entwickelt zu haben zutreffend, während der Rawlssche Vertrag kein hypothetischer Vertrag im üblichen – auch nicht im Kantischen Sinne ist.

- <sup>10</sup> „Axiomatisch“ wird hier i. S. der klassischen Axiomatik verstanden, für die die logische Ableitungsbeziehung parallel zur Begründungsrelation ist. Wenn man jedoch von der Axiomatisierung etwa der Newtonschen Mechanik spricht, so sind die Axiome hier natürlich nicht ‚selbstevidente‘ Annahmen, ja sie haben i. a. keinerlei begründenden Status. Die Begründung ist dann Sache der empirischen Überprüfung (Bewährung/Bestätigung) der Theorie. Das Verhältnis Kohärenzmodell/Vertragsmodell bei Rawls untersucht N. Hoerster, „John Rawls' Kohärenztheorie der Normenbegründung“, zur methodologischen Kritik vgl. a. K. G. Ballestrem, „Methodologische Probleme in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit“, beides in: *Über John Rawls Theorie der Gerechtigkeit*, hg. O. Höffe, (Frankfurt a. M., 1977); eine klare Rekonstruktion der Rawlsschen Konzeption des reflektiven Gleichgewichtes, die diese Interpretation stützt bietet: J. Schmidt, „‚Original Position‘ und reflektives Gleichgewicht“, in *Gerechtigkeit, Diskurs oder Markt?* hg. L. Kern/H.-P. Müller (Opladen, 1986), vgl. a. P. Koller, „Die Konzeption des Überlegungsgleichgewichtes als Methoden der moralischen Rechtfertigung“, *Conceptus* Bd. 15 (1981).
- <sup>11</sup> Ausführlicher in J. Nida-Rümelin, *Entscheidungstheorie und Ethik* (München, 1987), bes. § 11 und § 17.
- <sup>12</sup> Vgl. R. M. Hare, „Universalisability“, *Proceedings of the Aristotelian Society* Bd. 55 (1954/55); M. G. Singer, *Generalization in Ethics* (New York, 1961); N. Hoerster, *Utilitaristische Ethik und Verallgemeinerung* (Freiburg/München, 1971); einen guten Überblick bietet: R. Wimmer, *Universalisierung in der Ethik* (Frankfurt a. M., 1980); eine interessante formale Analyse bietet W. Rabinowicz, *Universalizability: A Study in Morals and Metaphysics* (Dordrecht, 1979).
- <sup>13</sup> Scanlons, T. M. Konzeption – „Contractualism and Utilitarianism“, in *Utilitarianism and Beyond*, hg. A. Sen/B. Williams (London u. a., 1982) – weicht im Ergebnis kaum von dem meinen ab. Unterschiede ergeben sich aber in der Interpretation der Gegenüberstellung Utilitarismus vs. Kontraktualismus: „philosophical utilitarianism‘ is a particular philosophical thesis that the only fundamental moral facts are facts about individual wellbeing“, a. a. O., S. 102. Für Scanlon liegt der Gegensatz in unterschiedlichen Auffassungen des Wesens der Moral, während es sich nach meiner Auffassung um unterschiedliche normative Konzeptionen handelt. Verkürzt kann man sagen: Scanlon sieht den Gegensatz in (1) und ich in (2).
- <sup>14</sup> Vgl. D. Lewis, *Convention: A Philosophical Study* (Cambridge, 1969).
- <sup>15</sup> *Über den Gemeinspruch ...* (1793), AA S. 250. Der Kantische Vertrag bezieht sich jedoch im Gegensatz zur kontraktualistischen Konzeption nur auf den politisch-öffentlichen Bereich. Darüber hinaus legt er den ‚Probierstein‘ ausschließlich in die Hände des Monarchen als Gesetzgeben. Eine normative Theorie der Demokratie hat demgegenüber Verfahrensregeln für den öffentlichen Gebrauch dieses ‚Probiersteins‘ zu entwickeln und damit auch Fragen des Widerstandsrechts zu klären.
- <sup>16</sup> Ich danke Herrn Prof. Ota Weinberger, Herrn Doz. Peter Koller und Herrn Dr. Hartmut Kliemt für Diskussionsbemerkungen, die mich auf Schwächen der Argumentation aufmerksam machten.

\* \* \*

ABBREVIATIONS OF THE TITLES OF WITTGENSTEIN'S WRITINGS  
ABKÜRZUNGEN DER TITEL VON WITTGENSTEINS SCHRIFTEN

<i>BBB</i>	=	<i>Blue and Brown Books</i>
<i>BF</i>	=	<i>Bemerkungen über Farben</i>
<i>BLB</i>	=	<i>Blue Book</i>
<i>BPP</i>	=	<i>Bemerkungen über die Philosophie der Psychologie</i>
<i>BRB</i>	=	<i>Brown Book</i>
<i>BFGB</i>	=	<i>Bemerkungen über Frazers „The Golden Bough“</i>
<i>BGM</i>	=	<i>Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik</i>
<i>CV</i>	=	<i>Culture and Value</i>
<i>LCA</i>	=	<i>Lectures and Conversations on Aesthetics, Psychology and Religious Belief</i>
<i>LE</i>	=	<i>Lecture on Ethics</i>
<i>LFM</i>	=	<i>Lectures on the Foundations of Mathematics</i>
<i>LO</i>	=	<i>Letters to Ogden</i>
<i>LRKM</i>	=	<i>Letters to Russell, Keynes and Moore</i>
<i>LS</i>	=	<i>Letzte Schriften über die Philosophie der Psychologie</i>
<i>LW</i>	=	<i>Last Writings on the Philosophy of Psychology</i>
<i>NB</i>	=	<i>Notebooks 1914–1916</i>
<i>NL</i>	=	<i>Notes for Lectures on Private Experience and Sensedata</i>
<i>OC</i>	=	<i>On Certainty</i>
<i>PB</i>	=	<i>Philosophische Bemerkungen</i>
<i>PG</i>	=	<i>Philosophische Grammatik / Philosophical Grammar</i>
<i>PI</i>	=	<i>Philosophical Investigation</i>
<i>PR</i>	=	<i>Philosophical Remarks</i>
<i>PT</i>	=	<i>Prototractatus</i>
<i>PU</i>	=	<i>Philosophische Untersuchungen</i>
<i>RC</i>	=	<i>Remarks on Color</i>
<i>RFM</i>	=	<i>Remarks on the Foundations of Mathematics</i>
<i>RLF</i>	=	<i>Some Remarks on Logical Form</i>
<i>RPP</i>	=	<i>Remarks on the Philosophy of Psychology</i>
<i>TLP</i>	=	<i>Tractatus Logico-Philosophicus</i>
<i>TB</i>	=	<i>Tagebücher 1914–1916</i>
<i>ÜG</i>	=	<i>Über Gewißheit</i>
<i>VB</i>	=	<i>Vermischte Bemerkungen</i>
<i>WV</i>	=	<i>Wörterbuch für Volksschulen</i>
<i>WWK</i>	=	<i>Wittgenstein und der Wiener Kreis</i>
<i>Z</i>	=	<i>Zettel</i>

**LIST AND INDEX OF THE AUTHORS  
LISTE UND INDEX DER AUTOREN**

ACHAM, Karl, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Soziologie, Mariengasse 24, A-8020 Graz . . . . .	181
ACKERMAN, Bruce A., Yale Law School, Sterling Professor of Law and Political Science, 401A Yale Station, New Haven, Conn. 06520, USA . . . . .	25
BALZER, Wolfgang, Universität München, Seminar für Philosophie, Logik und Wissenschaftstheorie, Ludwigstraße 31, D-8000 München 22 . . . . .	231
BARASH, Carol I., 317 Lamartine Street, Boston, Ma. 01230, USA . . . . .	128
BASAFIA, N., California State University, Long Beach, Department of Philosophy, 1250 Bellflower Boulevard, Long Beach, Cal. 90840, USA . . . . .	279
BLICH, Baruch, Tel-Aviv University, Faculty of Humanities, Philosophy Department, Ramat-Aviv, Tel-Aviv 420111, Israel . . . . .	284
BOGER, Horst Wolfgang, Friedrich-Naumann-Stiftung, Forschungsinstitut, Margarethenhof, Königswinterer Straße, D-5330 Königswinter 41 . . . . .	161
BRAKEL, J. v., University of Utrecht, Faculty of Philosophy, P. O. Box 80.103, NL-3508 TC Utrecht . . . . .	296
BUCHANAN, Allen, The University of Arizona, Tucson, Department of Philosophy, 213 Social Sciences, Bldg. # 27, Tucson, Arizona 85721, USA . . . . .	58
BUNGE, Mario, McGill University, Foundations and Philosophy of Science Unit, 3479 Peel Street, Montreal, P. Q., H3A 1W7, Canada . . . . .	166
BURKHARDT, Hans, Theaterplatz 6, D-8520 Erlangen . . . . .	304
BUSSE, Dietrich, Technische Hochschule Darmstadt, Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft, Hochschulstraße 1, D-6100 Darmstadt . . . . .	207
CHISHOLM, Roderick M., Brown University, Department of Philosophy, Providence, Rhode Island 02912, USA . . . . .	290
DI BERNARDO, Giuliano, Università degli Studi di Trento, Dipartimento di Teoria, Storia e Ricerca Sociale, Via Verdi 26, I-38100 Trento . . . . .	176
FEINBERG, Joel, The University of Arizona, Tucson, Department of Philosophy, 213 Social Sciences, Bldg. # 27, Tucson, Arizona 85721, USA . . . . .	114
FERRARA, Vincent J., Indiana University of Pennsylvania, Department of Philosophy and Religious Studies, 451 John Sutton Hall, Indiana, Penns. 15705, USA . . . . .	101
FÖLDESI, Tamás, University of Budapest, Faculty of Law, Egyetem tér 1-3, H-1364 Budapest . . . . .	95
GÄHDE, Ulrich, Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie, Abt. Philosophie, Postfach 8640, D-4800 Bielefeld 1 . . . . .	82
GARAVASO, Pieranna, University of Minnesota, Morris, Division of the Humanities, 104 Humanities Building, Morris, Minnesota 56267, USA . . . . .	346
	425

GARGANI, Aldo G., Università degli Studi di Pisa, Dipartimento di Filosofia, Piazza Torricelli, n. 3 a, I-56100 Pisa . . . . .	365
GARVER, Newton, State University of New York at Buffalo, Faculty of Social Sciences, Baldy Hall, Buffalo, N. Y. 14260, USA . . . . .	218
GIBBARD, Allan, University of Michigan, Department of Philosophy, 2209 Angell Hall, Ann Arbor, Michigan 48109, USA . . . . .	16
GOLDSTEIN, Irwin, Davidson College, Davidson, NC 28036, USA . . . . .	324
GRAYBOSCH, Anthony J., Central State University, College of Liberal Arts, Department of Humanities and Foreign Language, 100 North University Drive, Edmond, Oklahoma 73034, USA . . . . .	300
HEERDEN, J. v., Universiteit van Amsterdam, Fakulteit der Psychologie, Vakgroep Psychologische Methoden, Weesperplein 8, NL-1018 XA Amsterdam . . . . .	328
HERBERT, Manfred, Steinbachtal 83, D-8700 Würzburg . . . . .	211
HINTIKKA, Jaakko, The Florida State University, Department of Philosophy, Tallahassee, Florida 32306-1054, USA . . . . .	380
KLIEMT, Hartmut, Elkenbachstraße 45, D-6000 Frankfurt a.M. 1 . . . . .	152
KOLLER, Peter, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Rechtsphilosophie, Universitätsstraße 27, A-8010 Graz . . . . .	86
KVART, Igal, The Hebrew University, Department of Philosophy, Jerusalem, Israel . . . . .	314
LOCK, Grahame, Katholieke Universiteit, Thomas van Aquinostraat 1, NL-Nijmegen . . . . .	271
LÜDEKING, Karlheinz, Christstraße 18, D-1000 Berlin (West) 19 . . . . .	413
LÜTTERFELDS, Wilhelm, Universität Passau, Lehrstuhl für Philosophie, Innstraße 51, Postfach 2540, D-8390 Passau . . . . .	332
LUGG, Andrew, University of Ottawa, Faculty of Arts, Department of Philosophy, 65 Hastey, K1N 6N5 Ottawa, Canada . . . . .	376
LUTZ, Leonard G., Universität Zürich, Philosophisches Seminar, Rämistraße 71, CH-8006 Zürich . . . . .	417
McGUINNESS, Brian, University of Oxford, The Queen's College, Oxford OX1 4AW, Great Britain . . . . .	360
MATTESSICH, Richard, The University of British Columbia, Faculty of Commerce and Business Administration, 2053 Main Hall, Vancouver, B. C. V6T 1Y8, Canada . . . . .	254
MOUTSOPOULOS, Evangelos A., University of Athens, Institute of Philosophy, 11521 Athens, Greece . . . . .	107
NAKAYAMA, Yasuo, Danckelmannstraße 46/47, D-1000 Berlin (West) 19 . . . . .	354
NIDA-RÜMELIN, Julian, Universität München, Seminar für Philosophie, Logik und Wissenschaftstheorie, Ludwigstraße 31, D-8000 München 22 . . . . .	51
NOLAN, Rita, State University of New York at Stony Brook, Department of Philosophy, Stony Brook, N. Y. 11794, USA . . . . .	250
PATTARO, Enrico, Università degli Studi di Bologna, Istituto Giuridico "Antonio Cicu", Via Zamboni 27/29, I-40126 Bologna . . . . .	202

PETRIK, James, Marquette University, Department of Philosophy, Milwaukee, Wisconsin 53233, USA . . . . .	321
POGGE, Thomas W., Columbia University, Department of Philosophy, 717 Philosophy Hall, New York, N. Y. 10027, USA . . . . .	142
PRIMORATZ, Igor, The Hebrew University, Faculty of Humanities, Department of Philosophy, Jerusalem, Israel . . . . .	123
PRINSLOO, E. D., University of South Africa, P. O. Box 392, 0001 Pretoria, South Africa . . . . .	242
PRISCHING, Manfred, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Soziologie, Mariengasse 24, A–8020 Graz . . . . .	246
SAPIRE, David, University of the Witwatersrand, Department of Philosophy, 1 Jan Smuts Avenue, 2050 Johannesburg, South Africa . . . . .	236
SAUNDERS, B. A. C., University of Utrecht, Department of Anthropology, P. O. Box 80.140, NL–3508 TC Utrecht . . . . .	296
SCHEIER, Claus-Artur, Technische Universität Braunschweig, Seminar A für Philosophie, Geysosstraße 7, D–3300 Braunschweig . . . . .	410
SCHRAMM, Alfred, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Rechtsphilosophie, Universitätsstraße 27, A–8010 Graz . . . . .	11
STRANZINGER, Rudolf, Universität Salzburg, Institut für Philosophie, Franziskanergasse 1, A–5020 Salzburg . . . . .	77
STREMINGER, Gerhard, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Philosophie, Heinrichstraße 26, A–8010 Graz . . . . .	67
STROLL, Avrum, University of California, San Diego, Department of Philosophy, La Jolla, Cal. 92093, USA . . . . .	264
SUMMERFIELD, Donna M., Hamilton College, Department of Philosophy, Clinton, New York 13323, USA . . . . .	336
TAKEO, Jiichiro, Kansai University, Department of Philosophy, 3–3–35 Yamate-Cho, Suita, Osaka 564, Japan . . . . .	350
TANG, Paul C. L., California State University, Long Beach, Department of Philosophy, 1250 Bellflower Boulevard, Long Beach, Cal. 90840, USA . . . . .	279
TEGHRARIAN, Souren, City University of New York, Baruch College, Department of Philosophy, 17 Lexington Avenue, New York, N. Y. 10010, USA . . . . .	342
WALTER, Robert, Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Schottenbastei 10–16 (Juridicum), A–1010 Wien . . . . .	194
WARTENBERG, Thomas E., Mount Holyoke College, Department of Philosophy, South Hadley, Ma. 01075–1461, USA . . . . .	224
WEDIN, Michael V., University of California, Davis, Department of Philosophy, Davis, Cal. 95616, USA . . . . .	397
WEINBERGER, Ota, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Rechtsphilosophie, Universitätsstraße 27, A–8010 Graz . . . . .	36
WREEN, Michael J., Marquette University, Department of Philosophy, Milwaukee, Wisconsin 53233, USA . . . . .	135